

**Satzung der Stadt Köln  
über die Errichtung und Unterhaltung  
von Notunterkünften für ausländische geflüchtete Personen  
vom 17. Januar 2018**

- ABI StK 2018, S. 19 -

Der Hauptausschuss der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 15.01.2018 im Wege der Dringlichkeit gemäß § 60 Absatz 1, Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (SGV NW 2023) - in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Zweckbestimmung**

- (1) Die Stadt Köln errichtet und unterhält mangels ausreichender Übergangswohnheime zur Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus dem Gesetz über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge - Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG - der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung ergeben, Notunterkünfte.
- (2) Die Notunterkünfte dienen der vorübergehenden Unterbringung des in § 2 Flüchtlingsaufnahmegesetz genannten Personenkreises sowie der vorübergehenden Unterbringung von Asylbewerbern und eingereisten obdachlosen Ausländern, die auf der Grundlage des Ordnungsbehördengesetzes untergebracht werden müssen.  
Während der Unterbringung werden die aufgenommenen Personen mit sozialen Hilfen begleitet.
- (3) Die Standorte aller Notunterkünfte und sonstiger zur Unterbringung erforderlichen Objekte, im folgenden „Einrichtungen“ genannt, sind in der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt. Die Oberbürgermeisterin kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen. Die Änderungen des Bestandes sind im Amtsblatt der Stadt Köln bekannt zu machen.

**§ 2**

**Aufnahme**

- (1) Zur Aufnahme in eine Einrichtung bedarf es eines schriftlichen Berechtigungsscheines der Stadt Köln. Bei der Auswahl der Unterkunft werden, soweit möglich und vertretbar, die besonderen Belange und Merkmale des Aufzunehmenden (z. B. Größe und Struktur der Familie, Erkrankungen, Schule) berücksichtigt. Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Einrichtung bzw. einen bestimmten Raum der Einrichtung besteht nicht.
- (2) Durch die Aufnahme wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.
- (3) Mit der Aufnahme sind die Bewohner an die Bestimmungen dieser Satzung und der Hausordnung gebunden und haben den mündlichen und schriftlichen Weisungen der mit der Aufsicht und Objektverwaltung beauftragten Personen Folge zu leisten.

**§ 3**

**Ausstattung der Einrichtungen und  
Einbringung und Aufbewahrung beweglicher Habe**

- (1) Die Räume in den Einrichtungen sind von der Stadt Köln entsprechend der eingewiesenen Personenzahl ausreichend möbliert. Das Mobiliar und die sonstigen Einrichtungsgegenstände gehören zum Inventar der jeweiligen Einrichtung und dürfen von den Bewohnern bei deren Auszug nicht mitgenommen werden. Die Ausstattung des zugewiesenen Raumes mit eigenen Möbeln und sonstigen Einrichtungsgegenständen ist

nicht gestattet. Bewohner haben bei Einzug keinen Anspruch auf eine neuwertig renovierte Unterkunft.

- (2) Die Stadt Köln ist berechtigt, die Verkehrsflächen im Außen- und Innenbereich mit technischen Sicherungsmaßnahmen auszustatten.
- (3) Die Stadt Köln ist berechtigt, Gegenstände, die Flucht- und Rettungswege sowohl im Innen- als auch im Außenbereich blockieren oder andere Bewohner beeinträchtigen, jederzeit zu entfernen und einzulagern. Das eingelagerte Gut ist binnen eines Monats nach Beginn der Einlagerung zurückzunehmen. Wird es innerhalb dieser Frist nicht zurückgenommen und bleibt eine zur Abholung gesetzte Frist von einem weiteren Monat unbeachtet, ist die Stadt Köln befugt, das eingelagerte Gut zu verwerten. Steht der Wert des Gutes nach Prüfung der Verwertbarkeit in keinem Verhältnis zum zu erzielenden Erlös, kann die Stadt Köln an ihm Besitz und Verwahrung aufgeben. Auf die Folgen ist in der Fristsetzung hinzuweisen. Ein die geschuldeten Gebühren und Kosten übersteigender Erlös ist dem Bewohner nur dann auszuführen, wenn innerhalb eines Monats nach den in Satz 3 genannten Fristen Ansprüche geltend gemacht werden.

#### § 4

##### Zutritt zu den Räumen der Einrichtungen

- (1) Mitarbeitern und Beauftragten der Stadt Köln ist bei Vorliegen eines berechtigten Grundes der Eintritt zu den Zimmern bzw. Kojen zu gewähren.
- (2) Ein berechtigter Grund im Sinne des Abs. (1) ist insbesondere gegeben:
  - a) zum Anbringen oder Warten von Rauchmelder
  - b) zum Begutachten gemeldeter Mängel
  - c) bei Vorliegen eines begründeten Verdachts auf zweckwidrige Nutzung der Zimmer bzw. Kojen (z. B. Tierhaltung, Untervermietung, Verwahrlosung der Wohnung)
  - d) bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte für drohende Schäden für das Eigentum (z.B. Auftreten von unangenehmen Gerüchen)
  - e) bei bestehender Gefahr für die körperliche Unversehrtheit (z.B. Streit oder körperliche Auseinandersetzungen unter Bewohnern)
  - f) bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte dafür, dass die in der Hausordnung festgelegten Vorschriften missachtet werden
  - g) zum vorbeugenden Brandschutz
- (3) Beauftragte der Stadt Köln sind in begründeten Ausnahmefällen, z. B. bei Gefahr im Verzug, berechtigt, die Zimmer bzw. Kojen auch ohne Einwilligung der Bewohner zu betreten.
- (4) Beauftragte der Stadt Köln sind berechtigt, in regelmäßigen Abständen die Zimmer bzw. Kojen auf die Anwesenheit der Bewohner zu kontrollieren um diese andernfalls gemäß § 10 Abs. 3 e) zu räumen.

#### § 5

##### Verbote und Hausordnung

- (1) Folgende Vorhaben sind in den Einrichtungen nicht gestattet:
  - a) die Durchführung sämtlicher Baumaßnahmen
  - b) die Ausübung eines Gewerbes
  - c) das Anbringen von Firmentafeln, Reklameschildern oder sonstigen Werbeeinrichtungen
  - d) das Anbringen von Antennen, Satellitenanlagen und sonstiger elektrischer Anlagen und Geräte
  - e) das Aufstellen und den Betrieb von Öfen und anderen Heizquellen und Heizgeräten
  - f) die Tierhaltung

- g) der Drogenkonsum sowie der Drogenhandel
  - h) der Besitz von Waffen
  - i) das Aufstellen und der Betrieb von eigenen Waschmaschinen, Wäschetrocknern, Herden, Gasbrennern, Herdplatten u.ä.
  - j) die Nutzung jeglicher Geräte zur Zubereitung von Speisen und Getränken
  - k) die Beherbergung von Besuchern, die Aufnahme von Dritten und die Überlassung an andere Personen
  - l) das Einbringen von eigenem Mobiliar in die Einrichtung
  - m) das Abstellen von Fahrzeugen und Transportmitteln auf dem Gelände der Einrichtungen
- (2) Es besteht ein generelles Besuchsverbot in den Zimmern bzw. Kojen der Einrichtungen.
- (3) Weitere Rechte und Pflichten der Bewohner werden durch eine Hausordnung geregelt.

## § 6

### Benutzungsgebühren

In Fällen vorübergehender Unterbringung von Flüchtlingen in den Notunterkünften kann von einer Gebührenerhebung abgesehen werden.

## § 7

### Auskunftspflicht

Die Benutzer der Einrichtungen haben auf Verlangen die Tatsachen, die für die Gewährung der Unterbringung maßgebend sind, insbesondere Veränderungen ihres Aufenthaltsstatus unaufgefordert mitzuteilen.

## § 8

### Instandhaltung

Tritt im Zimmer bzw. Koje ein Mangel auf, so muss dies der Bewohner einem für die Einrichtung Beauftragten der Stadt Köln unverzüglich mitteilen. Liegt die Ursache des Schadens nicht im Verschulden des Bewohners, trägt die Stadt Köln die Gesamtreparaturkosten. Der Bewohner haftet der Stadt Köln für Schäden, die er selbst oder seine Familienmitglieder schuldhaft oder grob fahrlässig verursacht haben.

## § 9

### Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis endet:
- a) durch den Auszug und die Rückgabe der Unterkunft durch die Bewohner
  - b) durch den Widerruf der Stadt Köln
  - c) durch Aufgabe der Unterkunft durch Auszug
  - d) durch das Ableben der eingewiesenen Person
- (2) Der Verzicht ist gegenüber einem für die Einrichtung Beauftragten der Stadt Köln zu erklären.
- (3) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses gemäß Abs. 1 a) bis b) ist die Unterkunft von persönlichem Habe geräumt, besenrein und mängelfrei zu übergeben. Die Schlüssel sind einem für die Einrichtung Beauftragten der Stadt Köln auszuhändigen.
- (4) Werden bei der Rückgabe der Unterkunft Mängel festgestellt, die auf unsachgemäße Behandlung durch die bisherigen Bewohner zurückzuführen sind, ist die Stadt Köln berechtigt, diese auf Kosten der bisherigen Bewohner fachgerecht beseitigen zu lassen.
- (5) Wird das Benutzungsverhältnis gemäß Abs. 1 a) bis b) beendet und die Unterkunft oder Wohneinheit nicht vollständig geräumt zurückgegeben, ist die Stadt Köln berechtigt,

unverzüglich die Räumung der Unterkunft oder Wohneinheit und die Einlagerung der beweglichen Habe zu veranlassen. Hinsichtlich der Aufbewahrungsfristen gelten die Vorschriften zu § 3 Abs. (3) entsprechend.

- (6) Wird das Benutzungsverhältnis gemäß Abs. 1 c) beendet und ist die Unterkunft nicht vollständig geräumt, ist die Stadt Köln berechtigt, die bewegliche Habe auf Kosten des Bewohners zu entsorgen. Einer Fristsetzung bedarf es hierbei nicht.
- (7) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses gemäß Abs. 1 d) ist die Stadt Köln nicht verpflichtet, die Erben oder Rechtsnachfolger zu ermitteln. Die Stadt Köln ist berechtigt, in diesem Fall die Räumung der Unterkunft und die Einlagerung der beweglichen Habe unverzüglich zu veranlassen. Die bewegliche Habe wird in diesem Falle für 3 Monate ab Ableben eingelagert.

## § 10

### Widerruf, Verlegungen und Räumungen

- (1) Sobald ein Bewohner der Notunterkünfte einen Berechtigungsschein für eine andere Unterkunft, einen Einweisungsschein für ein Flüchtlingswohnheim oder eine Hoteleinweisung erhält, kann die Stadt Köln den Bewohner ab dem darin genannten Datum nach pflichtgemäßem Ermessen in die darin genannte Einrichtungen verlegen und aus der Notunterkunft räumen.
- (2) Die Stadt Köln kann in besonderen Fällen nach pflichtgemäßem Ermessen die Berechtigung widerrufen und die Bewohner auch gegen ihren Willen in andere Einrichtungen verlegen oder aus den Unterkünften räumen.
- (3) Besondere Fälle im Sinne des Absatzes (2) liegen insbesondere vor:
  - a) wenn Bewohner trotz mehrfacher schriftlicher Ermahnung wiederholt gegen die Satzung oder die Hausordnung verstoßen
  - b) wenn anderweitig ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht
  - c) wenn im Zuge von Abbruch-, Reparatur- oder Umbauarbeiten eine Räumung aus Sicht der Stadt Köln notwendig ist
  - d) wenn im Zuge von Entwesungs- oder Reinigungsarbeiten eine Räumung aus Sicht der Stadt Köln notwendig ist
  - e) wenn eine Unterkunft in den Einrichtungen von den Bewohnern, denen sie zugewiesen war, länger als 3 Tage nicht zu Wohnzwecken genutzt wurde
  - f) wenn das Vertragsverhältnis für die Einrichtung zwischen der Stadt Köln und Dritten endet
  - g) wenn die Zusammenlegung alleinstehender Personen notwendig ist
  - h) wenn die Einrichtung veräußert oder umgewidmet wird
  - i) wenn die Einrichtung aus dem Gültigkeitsbereich dieser Satzung entlassen wird und mit dem Bewohner kein anderes Benutzungs- oder Vertragsverhältnis zustande kommt
  - j) wenn Personen nicht mehr zur selbstständigen Haushaltsführung im Stande sind
  - k) wenn durch fehlende Rücksichtnahme der Hausfrieden nachhaltig gestört ist
  - l) bei Drohungen oder tätlichen Angriffen seitens der Bewohner gegen andere Bewohner, Mitarbeiter oder Beauftragte der Stadt Köln
  - m) wenn der Bewohner das Zimmer bzw. die Koje zweckwidrig genutzt hat
  - n) bei sonstigem schwerwiegendem gemeinschaftswidrigem Verhalten
- (4) Bei Verlegung in eine andere Einrichtung ist das Schutzbedürfnis von zum Haushalt gehörigen Personen, insbesondere Kindern, die an den in Abs. (3) aufgeführten Verstößen unbeteiligt waren, angemessen zu berücksichtigen.



## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.

**Anlage zur Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Notunterkünften für ausländische geflüchtete Personen der Stadt Köln.**

Übersicht über die Einrichtungen:

<b><u>Anschrift</u></b>	<b><u>PLZ</u></b>	<b><u>Ort</u></b>	<b><u>Stadtteil</u></b>
Boltensternstr. 10a	50735	Köln	Riehl
Bonner Str. 478	50968	Köln	Marienburg
Herkulesstr. 42	50823	Köln	Neuehrenfeld
Butzweilerhofallee	50829	Köln	Ossendorf
Friedrich-Naumann-Str. 2	51145	Köln	Eil
Hardtgenbuscher Kirchweg 104	51107	Köln	Ostheim
Luzerner Weg 70a	51063	Köln	Mülheim
Mathias-Brüggen-Str. 66	50827	Köln	Ossendorf
Ostlandstr. 39a	50858	Köln	Weiden
Ostmerheimer Str. 220	51109	Köln	Merheim
Ringstr. 38-44	50996	Köln	Rodenkirchen
Robert-Perthel-Str. 50	50739	Köln	Bilderstöckchen



\*

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

(Hinweis auf § 7 GO NW nicht ins Kölner Stadtrecht übernommen.)

Köln, den 17.01.2018

Die Oberbürgermeisterin  
gez. Henriette Reker